

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

ISIN: DE0005785604 // WKN: 578 560

ISIN: DE0005785620 // WKN: 578 562

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578 563

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 28. Mai 2003, um 10 Uhr im Marriott Hotel Frankfurt, Hamburger Allee 2 - 10, 60486 Frankfurt am Main, stattfindenden

### ordentlichen Hauptversammlung

ein.

### Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius AG und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2002. Vorlage der Lageberichte für den Fresenius-Konzern und die Fresenius AG für 2002. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 47.807.637,93 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von Euro 1,14 je Stammaktie auf Stück 20.484.842 dividendenberechtigte Stammaktien	Euro	23.352.719,88
Zahlung einer Dividende von Euro 1,17 je Vorzugsaktie auf Stück 20.484.842 dividendenberechtigte Vorzugsaktien	Euro	23.967.265,14
Die Dividende ist am 29. Mai 2003 zahlbar.		
Vortrag auf neue Rechnung	Euro	487.652,91
	Euro	47.807.637,93

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 5. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung vom 28. Mai 2003.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1 und 101 Absatz 1 Aktiengesetz und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Mitbestimmungsgesetz aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen:

#### **Dr. Gerd Krick**

Königstein

Ausbildung

Ingenieur, Dr.

Ausgeübte Tätigkeit

Vorstandsvorsitzender Fresenius AG

(bis 28.05.2003)

#### **Mandate**

##### **Aufsichtsrat**

Vereinte Krankenversicherung AG

##### **Beirat**

HDI Haftpflichtverband der deutschen Industrie V.a.G.

##### **Board of Directors**

Adelphi Capital Europe Fund, Grand Cayman, Kaiman-Inseln

##### **Kuratorium**

Donau-Universität Krems, Österreich

##### **Verwaltungsrat**

Dresdner Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

##### **Konzernmandate**

##### **Aufsichtsrat**

Fresenius Kabi AG (Vorsitzender)

Fresenius Kabi Austria GmbH, Graz, Österreich

Fresenius Medical Care AG (Vorsitzender)

VAMED AG, Wien, Österreich (Vorsitzender)

#### **Dr. Gabriele Kröner**

München

Ausbildung

Ärztin, Dr. med.

Ausgeübte Tätigkeit

Ärztin

#### **Gerhard Roggemann**

Hannover

Ausbildung

Jurist

Ausgeübte Tätigkeit

Mitglied des Vorstands der WestLB AG Düsseldorf/Münster

(vormals: Westdeutsche Landesbank Girozentrale)

#### **Mandate**

##### **Aufsichtsrat**

AXA Lebensversicherung AG

AXA Investment Managers Deutschland GmbH

Börse Düsseldorf AG (stellvertretender Vorsitzender)

Deutsche Börse AG

Hapag-Lloyd AG

Solvay Deutschland GmbH

VHV Autoversicherungs-AG

WestAM Holding GmbH (Vorsitzender)

WestLB Asset Management Kapitalanlagegesellschaft mbH (Vorsitzender)

West Pensionsfonds AG (stellvertretender Vorsitzender)

West Pensionskasse AG (stellvertretender Vorsitzender)

WPS WertpapierService Bank AG

##### **Board of Governors**

International University of Bremen GmbH

##### **Board of Directors**

Banque d'Orsay S.A., Paris (Vorsitzender)

##### **Verwaltungsrat**

WestLB International S.A., Luxemburg (Vorsitzender)

**Dr. Dieter Schenk**

München

Ausbildung

Jurist, Dr. jur.

Ausgeübte Tätigkeit

Rechtsanwalt und Steuerberater

Kanzlei Nörr, Stiefenhofer &amp; Lutz

**Mandate****Aufsichtsrat**

Deutsche BA Luftfahrtgesellschaft mbH

Fresenius Medical Care AG (stellvertretender Vorsitzender)

Gabor Shoes AG (Vorsitzender)

Greiffenberger AG (stellvertretender Vorsitzender)

TOPTICA Photonics AG (stellvertretender Vorsitzender)

**Dr. Karl Schneider**

Mannheim

Ausbildung

Dipl.-Landwirt, Dr. sc agr

Dipl.-Ingenieur

Ausgeübte Tätigkeit

Ehemaliger Vorstandssprecher Südzucker AG

**Dr. Bernhard Wunderlin**

Bad Homburg v. d. H.

Ausbildung

Dipl.-Kaufmann, Dr. oec. publ.

Ausgeübte Tätigkeit

Ehemaliger Geschäftsführer Harald Quandt Holding GmbH

**Mandate****Aufsichtsrat**

Augsburger Aktienbank AG

FERI Family Office AG (Vorsitzender)

Harald Quandt Holding GmbH

**Beirat**

Von Rautenkranz Nachfolger GbR

**Verwaltungsrat**

PerryCapital, New York

**Vorstand**

Gemeinnützige Hertie-Stiftung

**6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.5., Absatz 1, Satz 3) folgend, soll der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen künftig gesondert vergütet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 13, Abs. 2 der Satzung „Aufsichtsratsvergütung“ wird folgender, neuer Satz 6 angefügt:

„Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und für die Mitgliedschaft im Personalausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von je € 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses erhält das Doppelte.“

**7. Beschlussfassung über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Fresenius AG, an Mitarbeiter der Fresenius AG und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Fresenius AG aufgrund des Aktienoptionsplans 2003 und Verringerung des nicht mehr benötigten bedingten Kapitals aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.06.1998 sowie über Satzungsänderungen.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**1. Grundzüge des Aktienoptionsplans 2003****a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals bis zum 27. Mai 2008 Wandelschuldverschreibungen, die insgesamt zum Bezug von bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien und bis zu 900.000 stimm-

rechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen, im Nennwert von insgesamt Euro 4.608.000,00 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care AG mit der Gesellschaft verbunden sind. Der Aufsichtsrat wird entsprechend ermächtigt, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Eine Wandelschuldverschreibung hat jeweils einen Nennwert von Euro 2,56 und wird mit 5,5% p.a. jährlich nachschüssig verzinst. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beträgt jeweils zehn Jahre ab Gewährung. Eine Wandelschuldverschreibung im Nennwert von Euro 2,56 berechtigt für die Dauer von bis zu zehn Jahren seit der Gewährung der Wandelschuldverschreibung unter Beachtung der aufgrund dieses Beschlusses aufgestellten Voraussetzungen zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie bzw. einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft.

b) Bezugsberechtigte und Aufteilung der Wandelschuldverschreibungen

Die Berechtigung zum Bezug sowie die Anzahl und die Art (mit oder ohne Erfolgsziel) der Wandelschuldverschreibungen wird für die Gruppe der Mitarbeiter jährlich durch den Vorstand und für die Gruppe der Mitglieder des Vorstands jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegt. Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien sowie Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien werden stets zu gleichen Teilen ausgegeben. Zur Gruppe der Mitarbeiter zählen die Mitglieder der Geschäftsleitung – ausgenommen die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft –, die Führungskräfte und sonstigen leitenden Mitarbeiter der Fresenius AG sowie die der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care AG mit der Gesellschaft verbunden sind. Nach dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweils gewährenden Organs können Wandelschuldverschreibungen auch an Personen gewährt werden, die zwar nicht im Erwerbszeitraum, wohl aber in anderen Zeiträumen im betreffenden Geschäftsjahr die Erwerbsvoraussetzungen erfüllen.

Statt der angebotenen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel kann der Bezugsberechtigte auch Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel beziehen, wobei sich dann die Anzahl der zu beziehenden Wandelschuldverschreibungen um 15% verringert. Ergibt die verminderte Anzahl keine ganze, durch 2 teilbare Zahl, wird die verminderte Anzahl auf die nächstgeringere ganze, durch 2 teilbare Zahl herabgesetzt.

Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils 200.000 Inhaber-Stammaktien und

stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils 700.000 Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

c) Erwerbszeiträume

Die Gewährung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt am ersten Werktag des Monats Juli.

d) Keine Übertragbarkeit und Verbriefung

Die jeweils eingeräumten Wandelschuldverschreibungen sind rechtsgeschäftlich unter Lebenden nicht übertragbar. Die einzelnen Wandelschuldverschreibungen eines Erwerbszeitraums werden in einer Globalurkunde zusammengefasst; ein Anspruch auf Einzelurkunden besteht nicht.

e) Wartezeit und Wandlungszeiträume

Die Berechtigten können nach Ablauf von zwei Jahren seit der jeweiligen Gewährung bei einem Drittel der Wandelschuldverschreibungen das entsprechende Wandlungsrecht ausüben; nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen kann bei einem weiteren Drittel der Wandelschuldverschreibungen, nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen kann bei dem restlichen Drittel der Wandelschuldverschreibungen das entsprechende Wandlungsrecht ausgeübt werden. Wandelschuldverschreibungen zum Bezug auf Inhaber-Stammaktien und solche zum Bezug auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien können nur in gleicher Zahl ausgeübt werden.

Das Wandlungsrecht kann jeweils innerhalb von 15 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und innerhalb von 15 Werktagen nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen der Gesellschaft jeweils zum vergangenen Kalenderquartal ausgeübt werden, nicht aber in der Zeit vom Jahresbeginn bis zur ordentlichen Hauptversammlung.

Für den Fall einer Übernahme der Gesellschaft bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie für vergleichbare Sonderfälle können Sonderregelungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat beschlossen werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

f) Allgemeine Ausübungsvoraussetzungen

Das Wandlungsrecht darf grundsätzlich nur ausgeübt werden, solange sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen in einem unbeendeten Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen

befindet. Der arbeitsrechtliche Übergang von der Gesellschaft zur Fresenius Medical Care AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen schließt das Wandlungsrecht nicht aus. Für den Todesfall, für den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, für die Pensionierung, für betriebsbedingte Kündigungen, den Abschluss von Aufhebungsverträgen sowie für vergleichbare Sonderfälle sind Sonderregelungen vorgesehen.

g) Erfolgsziel als Ausübungsvoraussetzung

Die Wandelschuldverschreibungen können entweder als Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel oder als Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel ausgegeben werden.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel ist für die Ausübung des Wandlungsrechts Voraussetzung, dass das Erfolgsziel erreicht ist. Das Erfolgsziel ist erfüllt, wenn die Kurssteigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft gegenüber dem gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurs von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie bei der Gewährung der Wandelschuldverschreibung („Ausgangswert“) vor der Ausübung des jeweiligen Wandlungsrechts mindestens an einem Tag 25 % oder mehr betrug. Als Ausgangswert wird der gemeinsame durchschnittliche Börsenkurs von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft während der letzten 30 Börsenhandelstage vor der Gewährung der Wandelschuldverschreibung herangezogen.

Als Börsenkurs der Stückaktie der Gesellschaft gilt der im elektronischen Handel „Xetra“ der Deutschen Börse AG festgestellte Schlusskurs der Stückaktie (Stammaktie bzw. Vorzugsaktie) der Gesellschaft. Wird im elektronischen Handel „Xetra“ kein Schlusskurs mehr festgestellt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine angemessene Regelung zum Ersatz des im elektronischen Handel „Xetra“ festgestellten Schlusskurses zu treffen.

Der Vorstand wird ermächtigt, in den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung weitergehende Einschränkungen als Ausübungsvoraussetzung festzulegen. Entsprechendes gilt für den Aufsichtsrat hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen für den Vorstand.

h) Wandlungspreis

Bei der Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte einen Wandlungspreis an die Gesellschaft je bezogener Inhaber-Stammaktie bzw. stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie zu bezahlen. Der Wandlungspreis bei Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht jeweils dem durchschnittlichen Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft während der letzten 30 Börsenhandelstage vor der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandel-

schuldverschreibung. Der Wandlungspreis bei Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht jeweils dem Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der erstmaligen Erreichung des Erfolgsziels abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandelschuldverschreibung.

Ziffer 1 lit. g) Abs. 3 (Definition des „Börsenkurses“) findet entsprechende Anwendung.

Der Wandlungspreis wird nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Kapital erhöht oder Wandlungs-, Options- oder sonstige Wandelschuldverschreibungen oder Wandlungsverpflichtungen begründet und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses ein Bezugsrecht nicht eingeräumt wird.

i) Alternative Erfüllung des Wandlungsrechts

Anstelle des Bezuges von neuen Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungsrechts kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat bestimmen, dass an die Berechtigten Inhaber-Stammaktien bzw. stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft als eigene Aktien erwirbt bzw. hält, ausgegeben werden.

Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Wandlungsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

j) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen sowie das Wandlungsverfahren für die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen festzulegen, soweit Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter betroffen sind. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgaben und Ausstattungen der Wandelschuldverschreibungen sowie das Wandlungsverfahren für die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen festzulegen, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind.

**2. Herabsetzung des bisherigen bedingten Kapitals (bedingtes Kapital I) und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (bedingtes Kapital II) sowie entsprechende Satzungsänderungen**

- a) Das bisher vorhandene bedingte Kapital nach § 4 Abs. 5, 1. Unterabsatz der Satzung in Höhe von Euro 2.224.005,12 (bedingtes Kapital I Stämme) wird auf den Betrag herabgesetzt, der zur Sicherung der Bezugsrechte aus den bisher ausgegebenen Aktien-

optionen auf Inhaber-Stammaktien aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.06.1998 erforderlich ist, nämlich auf Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Inhaber-Stammaktien.

Das bisher vorhandene bedingte Kapital nach § 4 Abs. 5, 2. Unterabsatz der Satzung in Höhe von Euro 2.224.005,12 (bedingtes Kapital I Vorzüge) wird auf den Betrag herabgesetzt, der zur Sicherung der Bezugsrechte aus den bisher ausgegebenen Aktienoptionen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.06.1998 erforderlich ist, nämlich auf Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 2.304.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien (bedingtes Kapital II Stämme) und um bis zu Euro 2.304.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 900.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien (bedingtes Kapital II Vorzüge) an die Berechtigten der gemäß Ziffer 1 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Die Ausgabe der Inhaber-Stammaktien sowie der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 lit. h) jeweils festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sowie die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.
- c) Die Satzung wird wie folgt geändert:
- aa) § 4 Abs. 5, 1. Unterabsatz, Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Stämme).“
- bb) § 4 Abs. 5, 2. Unterabsatz, Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Vorzüge).“
- cc) § 4 der Satzung (Grundkapital) erhält folgenden neuen Absatz 6:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.304.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 900.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.05.2003 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inha-



ber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.304.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 900.000 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.05.2003 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.“

dd) Der bisherige Absatz 6 von § 4 der Satzung wird zu Absatz 7.

#### **8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum 23. Mai 2003 bei der Gesellschaft, bei einem Notar in der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend genannten Banken und ihren Niederlassungen während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Hinterlegungsstellen sind:

Dresdner Bank AG

WestLB AG

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Deutsche Bank AG

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Morgan Stanley Bank AG

Taunus-Sparkasse

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 26. Mai 2003 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Es gilt als ordnungsgemäße Hinterlegung, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Für die hinterlegten Aktien erhält der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius AG  
Investor Relations  
Else-Kröner-Strasse 1  
61352 Bad Homburg v.d.H.  
Telefax: 0 61 72/6 08-24 88

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de> veröffentlicht.

Bad Homburg v.d.H., im April 2003

**Fresenius Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**

## **Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre**

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578 563

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der am Mittwoch, dem 28. Mai 2003, im Anschluss an die um 10 Uhr beginnende ordentliche Hauptversammlung im Marriott Hotel Frankfurt, Hamburger Allee 2 - 10, 60486 Frankfurt am Main, stattfindenden

### **gesonderten Versammlung**

ein.

### **Tagesordnung**

**Zustimmung zu einem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am gleichen Tage über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Fresenius AG, an Mitarbeiter der Fresenius AG und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Fresenius AG aufgrund des Aktienoptionsplans 2003 und Verringerung des nicht mehr benötigten bedingten Kapitals aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. 06. 1998 sowie über Satzungsänderungen.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom gleichen Tage die Zustimmung zu erteilen:

#### **1. Grundzüge des Aktienoptionsplans 2003**

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals bis zum 27. Mai 2008 Wandelschuldverschreibungen, die insgesamt zum Bezug von bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien und bis zu 900.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen, im Nennwert von insgesamt Euro 4.608.000,00 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care AG mit der Gesellschaft verbunden sind. Der Aufsichtsrat wird entsprechend ermächtigt, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Eine Wandelschuldverschreibung hat jeweils einen Nennwert von Euro 2,56 und wird mit 5,5 % p.a. jährlich nachschüssig verzinst. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beträgt jeweils zehn Jahre ab Gewährung. Eine Wandelschuldverschreibung im Nennwert von Euro 2,56 berechtigt für die Dauer von bis zu zehn Jahren seit der Gewährung der Wandelschuldverschreibung unter Beachtung der aufgrund dieses Beschlusses aufgestellten Voraussetzungen zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie bzw. einer stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft.

b) Bezugsberechtigte und Aufteilung der Wandelschuldverschreibungen

Die Berechtigung zum Bezug sowie die Anzahl und die Art (mit oder ohne Erfolgsziel) der Wandelschuldverschreibungen wird für die Gruppe der Mitarbeiter jährlich durch den Vorstand und für die Gruppe der Mitglieder des Vorstands jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegt. Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien sowie Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien werden stets zu gleichen Teilen ausgegeben. Zur Gruppe der Mitarbeiter zählen die Mitglieder der Geschäftsleitung – ausgenommen die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft –, die Führungskräfte und sonstigen leitenden Mitarbeiter der Fresenius AG sowie die der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care AG mit der Gesellschaft verbunden sind. Nach dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweils gewährenden Organs können Wandelschuldverschreibungen auch an Personen gewährt werden, die zwar nicht im Erwerbszeitraum, wohl aber in anderen Zeiträumen im betreffenden Geschäftsjahr die Erwerbsvoraussetzungen erfüllen.

Statt der angebotenen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel kann der Bezugsberechtigte auch Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel beziehen, wobei sich dann die Anzahl der zu beziehenden Wandelschuldverschreibungen um 15 % verringert. Ergibt die verminderte Anzahl keine ganze, durch 2 teilbare Zahl, wird die verminderte Anzahl auf die nächstgeringere ganze, durch 2 teilbare Zahl herabgesetzt.

Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils 200.000 Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils 700.000 Inhaber-Stammaktien und stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien berechtigen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

c) Erwerbszeiträume

Die Gewährung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt am ersten Werktag des Monats Juli.

d) Keine Übertragbarkeit und Verbriefung

Die jeweils eingeräumten Wandelschuldverschreibungen sind rechtsgeschäftlich unter Lebenden nicht übertragbar. Die einzelnen Wandelschuldverschreibungen eines Erwerbszeitraums werden in einer Globalurkunde zusammengefasst; ein Anspruch auf Einzelurkunden besteht nicht.

e) Wartezeit und Wandlungszeiträume

Die Berechtigten können nach Ablauf von zwei Jahren seit der jeweiligen Gewährung bei einem Drittel der Wandelschuldverschreibungen das entsprechende Wandlungsrecht ausüben; nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen kann bei einem weiteren Drittel der Wandelschuldverschreibungen, nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen kann bei dem restlichen Drittel der Wandelschuldverschreibungen das entsprechende Wandlungsrecht ausgeübt werden. Wandelschuldverschreibungen zum Bezug auf Inhaber-Stammaktien und solche zum Bezug auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien können nur in gleicher Zahl ausgeübt werden.

Das Wandlungsrecht kann jeweils innerhalb von 15 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und innerhalb von 15 Werktagen nach der Veröffentlichung der Geschäftszahlen der Gesellschaft jeweils zum vergangenen Kalenderquartal ausgeübt werden, nicht aber in der Zeit vom Jahresbeginn bis zur ordentlichen Hauptversammlung.

Für den Fall einer Übernahme der Gesellschaft bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie für vergleichbare Sonderfälle können Sonderregelungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat beschlossen werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

f) Allgemeine Ausübungsvoraussetzungen

Das Wandlungsrecht darf grundsätzlich nur ausgeübt werden, solange sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen in einem unbeendeten Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen befindet. Der arbeitsrechtliche Übergang von der Gesellschaft zur Fresenius Medical Care AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen schließt das Wandlungsrecht nicht aus.

Für den Todesfall, für den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, für die Pensionierung, für betriebsbedingte Kündigungen, den Abschluss von Aufhebungsverträgen sowie für vergleichbare Sonderfälle sind Sonderregelungen vorgesehen.

g) Erfolgsziel als Ausübungsvoraussetzung

Die Wandelschuldverschreibungen können entweder als Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel oder als Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel ausgegeben werden.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel ist für die Ausübung des Wandlungsrechts Voraussetzung, dass das Erfolgsziel erreicht ist. Das Erfolgsziel ist erfüllt, wenn die Kurssteigerung des gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurses von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft gegenüber dem gemeinsamen durchschnittlichen Börsenkurs von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie bei der Gewährung der Wandelschuldverschreibung („Ausgangswert“) vor der Ausübung des jeweiligen Wandlungsrechts mindestens an einem Tag 25 % oder mehr betrug. Als Ausgangswert wird der gemeinsame durchschnittliche Börsenkurs von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft während der letzten 30 Börsenhandelstage vor der Gewährung der Wandelschuldverschreibung herangezogen.

Als Börsenkurs der Stückaktie der Gesellschaft gilt der im elektronischen Handel „Xetra“ der Deutschen Börse AG festgestellte Schlusskurs der Stückaktie (Stammaktie bzw. Vorzugsaktie) der Gesellschaft. Wird im elektronischen Handel „Xetra“ kein Schlusskurs mehr festgestellt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine angemessene Regelung zum Ersatz des im elektronischen Handel „Xetra“ festgestellten Schlusskurses zu treffen.

Der Vorstand wird ermächtigt, in den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung weitergehende Einschränkungen als Ausübungsvoraussetzung festzulegen. Entsprechendes gilt für den Aufsichtsrat hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen für den Vorstand.

h) Wandlungspreis

Bei der Ausübung des Wandlungsrechts hat der Berechtigte einen Wandlungspreis an die Gesellschaft je bezogener Inhaber-Stammaktie bzw. stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie zu bezahlen. Der Wandlungspreis bei Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht jeweils dem durchschnittlichen Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft während der letzten 30 Börsenhandelstage vor der jeweiligen Gewährung der Wandelschuldverschreibungen abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandelschuldverschreibung. Der Wandlungspreis bei Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht jeweils dem Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der erstmaligen Erreichung des Erfolgsziels abzüglich des Nennwerts der gewandelten Wandelschuldverschreibung.

Ziffer 1 lit. g) Abs. 3 (Definition des „Börsenkurses“) findet entsprechende Anwendung.

Der Wandlungspreis wird nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Kapital erhöht oder Wandlungs-, Options- oder sonstige Wandelschuldverschreibungen oder Wandlungsverpflichtungen begründet und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses ein Bezugsrecht nicht eingeräumt wird.

i) Alternative Erfüllung des Wandlungsrechts

Anstelle des Bezuges von neuen Inhaber-Stammaktien oder stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungsrechts kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat bestimmen, dass an die Berechtigten Inhaber-Stammaktien bzw. stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft als eigene Aktien erwirbt bzw. hält, ausgegeben werden.

Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Wandlungsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

j) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen sowie das Wandlungsverfahren für die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen festzulegen, soweit Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter betroffen sind. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgaben und Ausstattungen der Wandelschuldverschreibungen sowie das Wandlungsverfahren für die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen festzulegen, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind.

**2. Herabsetzung des bisherigen bedingten Kapitals (bedingtes Kapital I) und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (bedingtes Kapital II) sowie entsprechende Satzungsänderungen**

- a) Das bisher vorhandene bedingte Kapital nach § 4 Abs. 5, 1. Unterabsatz der Satzung in Höhe von Euro 2.224.005,12 (bedingtes Kapital I Stämme) wird auf den Betrag herabgesetzt, der zur Sicherung der Bezugsrechte aus den bisher ausgegebenen Aktienoptionen auf Inhaber-Stammaktien aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.06.1998 erforderlich ist, nämlich auf Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Inhaber-Stammaktien.

Das bisher vorhandene bedingte Kapital nach § 4 Abs. 5, 2. Unterabsatz der Satzung in Höhe von Euro 2.224.005,12 (bedingtes Kapital I Vorzüge) wird auf den Betrag herabge-

setzt, der zur Sicherung der Bezugsrechte aus den bisher ausgegebenen Aktienoptionen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.06.1998 erforderlich ist, nämlich auf Euro 1.648.005,12 eingeteilt in Stück 643.752 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 2.304.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 Inhaber-Stammaktien (bedingtes Kapital II Stämme) und um bis zu Euro 2.304.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 900.000 stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien (bedingtes Kapital II Vorzüge) an die Berechtigten der gemäß Ziffer 1 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Die Ausgabe der Inhaber-Stammaktien sowie der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 lit. h) jeweils festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sowie die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.
- c) Die Satzung wird wie folgt geändert:
- aa) § 4 Abs. 5, 1. Unterabsatz, Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Stämme).“
- bb) § 4 Abs. 5, 2. Unterabsatz, Satz 1 der Satzung (Grundkapital) wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.648.005,12, eingeteilt in Stück 643.752 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Vorzüge).“
- cc) § 4 der Satzung (Grundkapital) erhält folgenden neuen Absatz 6:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.304.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 900.000 Aktien, durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Stämme). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.05.2003 Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.“



Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.304.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 900.000 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Vorzüge). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.05.2003 Wandelschuldverschreibungen auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.“

dd) Der bisherige Absatz 6 von § 4 der Satzung wird zu Absatz 7.

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sind diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum 23. Mai 2003 bei der Gesellschaft, bei einem Notar in der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend genannten Banken und ihren Niederlassungen während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre hinterlegen.

Hinterlegungsstellen sind:

Dresdner Bank AG

WestLB AG

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Deutsche Bank AG

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Morgan Stanley Bank AG

Taunus-Sparkasse

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 26. Mai 2003 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Es gilt als ordnungsgemäße Hinterlegung, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesperrt werden.

Für die hinterlegten Aktien erhält der Aktionär eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre.

Jede Vorzugsaktie gewährt in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre eine Stimme.

Der Vorzugsaktionär kann sein Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius AG  
Investor Relations  
Else-Kröner-Strasse 1  
61352 Bad Homburg v.d.H.  
Telefax: 0 61 72 / 6 08 - 24 88

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de> veröffentlicht.

Bad Homburg v.d.H., im April 2003

**Fresenius Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**

**Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius Aktiengesellschaft (zu Punkt 7 der Tagesordnung) sowie an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre (zum einzigen Punkt der Tagesordnung) der Fresenius Aktiengesellschaft am 28. Mai 2003**

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4, Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4, Satz 2 AktG

Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung und der einzige Tagesordnungspunkt der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Vorstand und Mitarbeiter des Fresenius-Konzerns vor (so genannter „Aktienoptionsplan“).

Die Gewährung von Aktien aufgrund von Optionen bzw. Wandelschuldverschreibungen gehört inzwischen zu den international üblichen Bestandteilen einer erfolgsbezogenen Vergütung. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gehört daher zu den unabdingbaren Voraussetzungen, um ausreichend Fach- und Führungskräfte anwerben und auch langfristig an das Unternehmen binden zu können. Außerdem soll das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm Mitarbeiter überdurchschnittlich motivieren, was für den Unternehmenserfolg entscheidend ist. Die hierüber mögliche zusätzliche Wertsteigerung der Gesellschaft kommt auch den Aktionären zugute.

Nach fünfjähriger Laufzeit ist der bisherige Aktienoptionsplan der Gesellschaft aus dem Jahr 1998 abgeschlossen und läuft aus. Somit wird ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm erforderlich.

Seit der Einführung von reinen Aktienoptionen durch das KonTraG im Jahre 1998 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme entweder reine Aktienoptionen oder aber Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Grundsätzlich werden bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen reine Aktienoptionen bevorzugt, weil hier die Mitarbeiter keine Vorleistung durch die Wandelschuldverschreibungseinlage erbringen müssen. Auf einem solchen Modell basierte der auslaufende Aktienoptionsplan der Gesellschaft aus dem Jahre 1998. Allerdings sieht das AktG bei Aktienoptionen zwingend ein so genanntes Erfolgsziel vor. Ein solches Erfolgsziel ist jedoch im internationalen Vergleich oft nicht vorgeschrieben und unüblich. Die Unternehmen, mit denen unsere Gesellschaft, die auch und besonders in den letzten Jahren stark an Internationalität gewonnen hat, zunehmend im globalen Wettbewerb um besonders qualifizierte Mitarbeiter steht, bieten weitgehend Aktienoptionspläne ohne Erfolgsziel an. Mit einem Aktienoptionsprogramm, bei dem die Erreichung eines Erfolgsziels erforderlich ist, können daher die beabsichtigten Ziele (u. a. attraktive Vergütung zur Anwerbung und Bindung von Fach- und Führungskräften) außerhalb Deutschlands nicht verwirklicht werden. Ausländische Unternehmen können ihren Mitarbeitern jedoch Aktienoptionen ohne ein solches Erfolgsziel anbieten. Es besteht also strukturell ein erheblicher Nachteil für deutsche Unternehmen beim Wettbewerb um Fach- und Führungskräfte.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme dienen auch dazu, die Verbundenheit zur Gesellschaft und, wenn es sich um einen internationalen Konzern wie die Fresenius AG handelt, auch zum gesamten Konzern zu fördern und zu stärken. Differenzierungen zwischen der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften sowie unter den Konzerngesellschaften selbst müssen daher möglichst vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat sich der Vorstand entschlossen, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auf der Grundlage von Wandelschuldverschreibungen aufzustellen. Bei Wandelschuldverschreibungen ist ein Erfolgsziel nicht zwingend vorgeschrieben. Dennoch soll nicht grundsätzlich auf ein Erfolgsziel verzichtet werden. Den Mitarbeitern werden daher Wandelschuldverschreibungen angeboten, deren Wandlung zwingend die Erreichung eines Erfolgsziels voraussetzt. Um dennoch die regionalen Erfordernisse berücksichtigen zu können, besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit, anstelle der angebotenen Wandelschuldverschreibungen mit einem Erfolgsziel Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel zu zeichnen. Wegen des damit verbundenen geringeren Risikos wird in diesem Falle jedoch eine geringere Anzahl Wandelschuldverschreibungen gewährt. Der Marktwert des Wandlungsrechts bei einer Wandelschuldverschreibung mit Erfolgsziel beträgt nach der Black-Scholes-Formel, einer anerkannten finanzmathematischen Methode zur Berechnung des Wertes von Wandelschuldverschreibungen, 13,26 Euro. Der Marktwert des Wandlungsrechts einer Wandelschuldverschreibung ohne Erfolgsziel beträgt 15,02 Euro. Das Wandlungsrecht mit Erfolgsziel wird damit ca. 12 % unter dem des Wandlungsrechts ohne Erfolgsziel bewertet. Um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel zu wählen, wird über die rechnerische Wertdifferenz hinaus den Mitarbeitern, die Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel wählen, eine um 15 % niedrigere Anzahl an Wandelschuldverschreibungen gewährt.

Abgesehen von der Möglichkeit, Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel zu wählen, entsprechen die Voraussetzungen für die Ausübung denen bei einem Aktienoptionsprogramm.

Der Beschluss selbst setzt sich aus drei Hauptteilen zusammen: den Grundzügen des Aktienoptionsplans, dem eigentlichen Kapitalerhöhungsbeschluss und den entsprechenden Satzungsänderungen. Die wichtigsten Grundzüge des neuen Aktienoptionsplans sollen im Folgenden erläutert werden:

In Ziff. 1 lit. a) ist die Ermächtigung des Vorstands enthalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats 1.800.000 Wandelschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils Euro 2,56 auszugeben, jeweils zu gleichen Teilen Wandelschuldverschreibungen auf Inhaber-Stammaktien und solche auf stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien. Die Einlage auf die Wandelschuldverschreibung wird jeweils mit 5,5 % p.a. jährlich nachschüssig verzinst. Insgesamt läuft die Wandelschuldverschreibung zehn Jahre. Mit jeder Wandelschuldverschreibung im Nennwert von Euro 2,56 ist das Recht verbunden, gegen Zahlung des Wandlungspreises eine Inhaber-Stammaktie bzw. eine stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktie der Gesell-

schaft zu beziehen. Der Nennwert der Wandelschuldverschreibung entspricht dabei dem anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie.

Bezugsberechtigt für die Wandelschuldverschreibungen sind sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen. Wandelschuldverschreibungen können auch den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsleitung verbundener Unternehmen gewährt werden. Nicht zu den verbundenen Unternehmen zählen die Fresenius Medical Care AG und die nur über diese mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter sowohl an einer Mitarbeiterbeteiligung bei der Gesellschaft als auch bei der Fresenius Medical Care AG, die ein eigenes Mitarbeiterbeteiligungsprogramm unterhält, teilnehmen. Im Beschluss ist des Weiteren klargestellt, wie viele der zur Verfügung stehenden Wandelschuldverschreibungen im Höchstfalle an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden können. Die Entscheidung über den Bezug und die Anzahl der Wandelschuldverschreibungen obliegt dem Vorstand der Gesellschaft, soweit nicht Vorstandsmitglieder betroffen sind; bei diesen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Anzahl der Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend der Einflussmöglichkeit des Mitarbeiters auf den Unternehmenswert ausgegeben. Je größer der Einfluss eines Mitarbeiters auf den Wert und Erfolg des Unternehmens ist, desto mehr Wandelschuldverschreibungen können an den Mitarbeiter ausgegeben werden.

Damit die Wandelschuldverschreibungen an die Mitarbeiter bzw. Vorstandsmitglieder ausgegeben werden können, ist ein Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich (Ziff. 1 lit. b). Andernfalls würden die benötigten Wandelschuldverschreibungen nicht zur Vergabe an die Mitarbeiter bereitstehen. Da die mit dem Aktienoptionsplan verfolgten Zwecke im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre stehen, ist der Bezugsrechtsausschluss nach Ansicht des Vorstands auch sachlich gerechtfertigt.

Zur Verhinderung eines eventuell denkbaren Insiderverstoßes sind die Erwerbszeiträume für die Wandelschuldverschreibungen begrenzt und genau definiert (Ziff. 1 lit. c).

Ebenfalls zur Verhinderung eines Insiderverstoßes ist die Ausübung des Wandlungsrechts auf Zeiträume beschränkt, in denen aufgrund der vorherigen Veröffentlichung von Geschäftszahlen ein Insiderverstoß praktisch ausgeschlossen ist. Damit keine jungen Aktien (also Aktien, welche eine andere Dividendenberechtigung als die bereits vorhandenen Aktien besitzen) entstehen, ist die Ausübung jeweils von Jahresbeginn bis zur Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeschlossen (Ziff. 1 lit. e).

Um die Bindungswirkung bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu erhöhen, ist nur eine gestaffelte Wandlung der Wandelschuldverschreibungen zulässig. So kann ein Drittel der Wandelschuldverschreibungen nach zwei Jahren, ein weiteres Drittel nach drei Jahren und das restliche Drittel nach vier Jahren seit der jeweiligen Gewährung ausgeübt werden (Ziff. 1 lit. e).

Um dem Ziel der Mitarbeiterbindung zu dienen, ist zusätzlich die Ausübung des Wandlungsrechts nur bei einem ungekündigten Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen zulässig. Für bestimmte Sondersituationen wie beispielsweise Todesfall oder Pensionierung können jedoch Sonderregelungen beschlossen werden (Ziff. 1 lit. f).

Die Wandelschuldverschreibungen mit einem Erfolgsziel können nur dann in Aktien der Gesellschaft umgetauscht werden, wenn seit der Gewährung der Wandelschuldverschreibung der gemeinsame durchschnittliche Börsenkurs von Inhaber-Stammaktie und stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktie um mindestens 25 % gegenüber dem Ausgabekurs angestiegen ist. Durch dieses Erfolgsziel kann in Verbindung mit dem Wandlungspreis für die Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel auch ein ansonsten nach US-GAAP zu buchender Personalaufwand vermieden werden.

Bei der Ausübung des Wandlungsrechts ist ein Wandlungspreis zu leisten. Bei Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht der Wandlungspreis dem Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des erstmaligen Erreichens des Erfolgsziels. Dieser Wandlungspreis entspricht bei Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel dem durchschnittlichen Börsenkurs der Inhaber-Stammaktie bzw. der stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktie der Gesellschaft während der letzten 30 Börsenhandelstage vor der Gewährung der Wandelschuldverschreibung. Auf den Wandlungspreis wird der bereits geleistete Nennwert der gewandelten Wandelschuldverschreibung angerechnet (Ziff. 1 lit. h). Die Gesellschaft erhält durch die Zahlung des Wandlungspreises einen Zufluss an liquiden Mitteln.

Um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten, können den wandelnden Berechtigten auch Aktien, welche die Gesellschaft als eigene Aktien erwirbt bzw. hält, gewährt werden. Ein Beschluss zum Erwerb eigener Aktien ist mit dem vorliegenden Beschluss jedoch nicht verbunden. Der Erwerb eigener Aktien bedarf daher noch eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung (Ziff. 1 lit. i).

**Bitte senden Sie ein Exemplar Ihres Geschäftsberichts 2002 an folgende Adresse:**

\_\_ Firma: \_\_\_\_\_

\_\_ Name /Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_ Straße /Postfach: \_\_\_\_\_

\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Unser Geschäftsbericht 2002 ist im Internet unter [www.fresenius.de](http://www.fresenius.de) abrufbar. Wenn Sie ein gedrucktes Exemplar möchten, können Sie dieses mit der vorliegenden Karte bei uns anfordern.

Bitte  
ausreichend  
frankieren

Antwort  
Fresenius AG  
Investor Relations  
61346 Bad Homburg v. d. H.